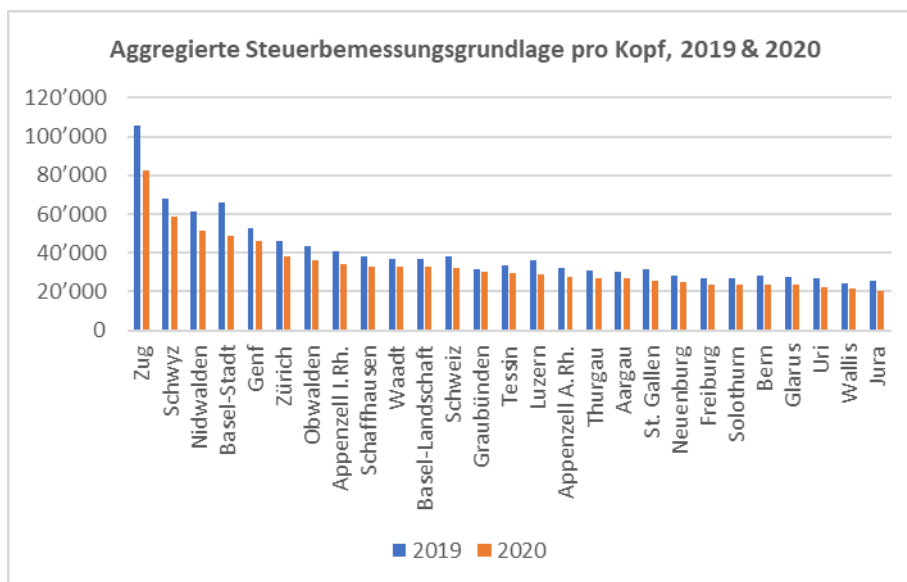


Grosse Verschiebungen beim Ressourcenausgleich aufgrund der Neugewichtung der Gewinne

Dr. Frank Bodmer, Volkswirtschaftliche Beratung, vom 26.6.2023

Im Zuge der Reform des Finanzausgleichs und der Reform der Unternehmenssteuern wurde die Gewichtung der steuerbaren Gewinne in der für den Ressourcenausgleich massgeblichen Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) neu organisiert. Vor der Reform flossen die Gewinne der Statusgesellschaften aufgrund der tieferen steuerlichen Ausschöpfung auf Ebene Kanton und Gemeinde nur zu einem Bruchteil in die ASG ein, die Gewinne der ordentlich besteuerten Gesellschaften dagegen zu 100%. Mit der Abschaffung des steuerlichen Tatbestandes der Statusgesellschaften musste die Gewichtung neu geregelt werden. Da die durchschnittliche steuerliche Ausschöpfung bei den Gewinnen der juristischen Personen zuletzt deutlich tiefer war als bei den Einkommen der natürlichen Personen, werden zudem neu auch die ordentlich besteuerten Gewinne tiefer gewichtet. Neu gilt eine Gewichtung von rund 30%, mit Abzügen für die Einnahmen aus Patenten und die Ausgaben für F&E.

Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage pro Kopf, 2019 und 2020

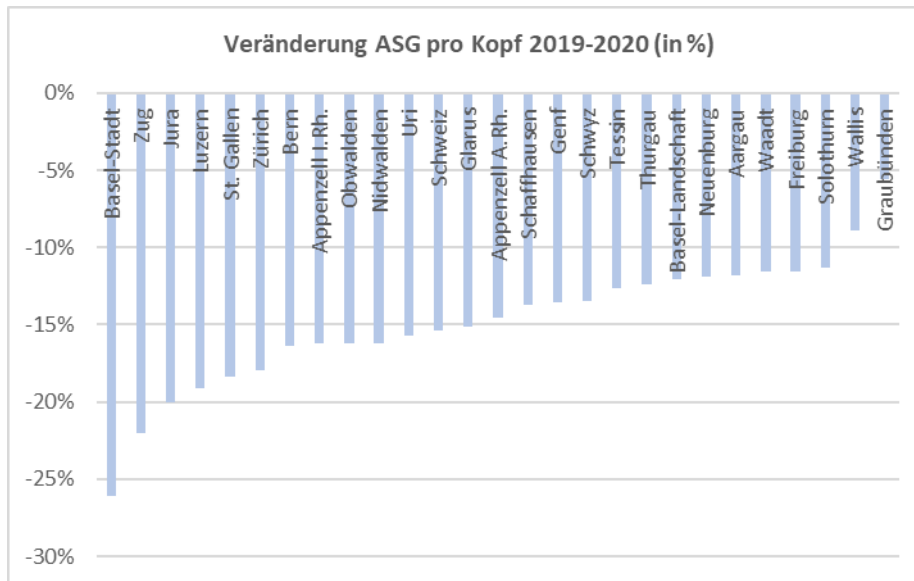


Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

Die Neugewichtung der Gewinne gilt für die Zahlen der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage ab 2020 und dürfte zu grossen Veränderungen bei der ASG geführt haben. Ein Vergleich der Zahlen von 2019 und 2020 zeigt, dass die ASG

pro Kopf im schweizerischen Durchschnitt um knapp 6'000 Franken sank, wobei dies auch Effekte der Coronakrise miteinschliesst und nicht allein auf die Neugewichtung zurückzuführen ist. Im schweizerischen Durchschnitt sank die ASG pro Kopf damit um rund 15%. Bei Basel-Stadt machte der Rückgang rund 26% aus, bei Zug rund 22%. Auf der anderen Seite finden sich Wallis mit einem Rückgang von nur rund 9% und Graubünden mit rund 6%.

Veränderung Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage 2019-2020 (in %)



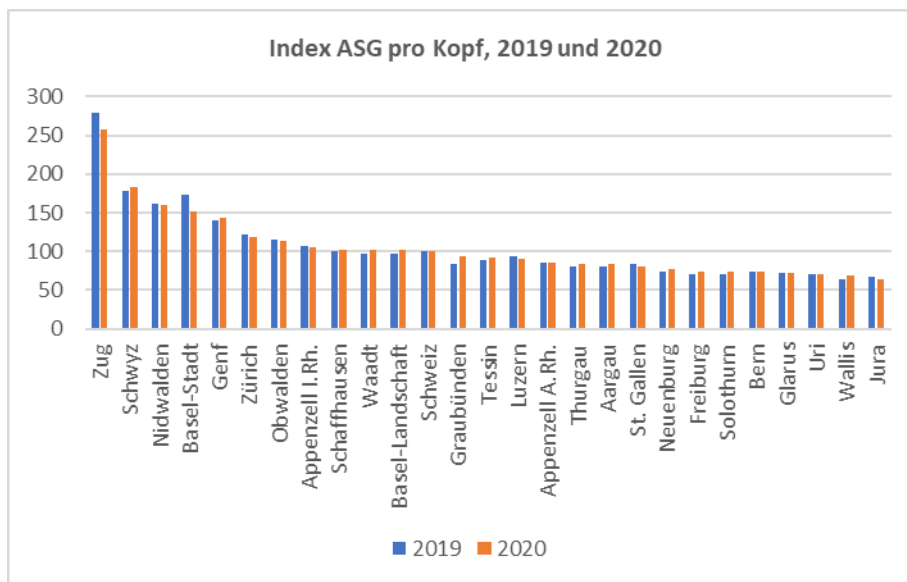
Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

Für den Ressourcenausgleich ist die Position eines Kantons relativ zum schweizerischen Mittel relevant. Kantone mit einem unterdurchschnittlichen Rückgang der ASG pro Kopf werden einen Anstieg ihres Ressourcenindex verzeichnen und damit im Ressourcenausgleich zu den Verlierern gehören. Da die Zahlen für 2020 auch andere Faktoren wie die Auswirkungen der Rezession von 2020 enthalten, ist eine direkte Bestimmung der Auswirkungen der Reform leider nicht möglich. Es ist aber zu vermuten, dass ein Grossteil der Veränderung zwischen 2019 und 2020 auf die Neugewichtung der Gewinne der juristischen Personen zurückzuführen ist.

Klar am grössten war die Veränderung des Indexes der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage für die beiden Nehmerkantone Graubünden und Wallis. Solothurn, Freiburg, Aargau und Neuenburg dürften weitere Nehmerkantone sein, die mit einem erhöhten Ressourcenindex rechnen müssen. Unter den Geberkantonen dürfte es für Schwyz und Genf zu einer leichten Erhöhung des Ressourcenindex kommen. Basel-Stadt und Zug dürften dagegen die grossen Gewinner

sein. Jura, Luzern, St.Gallen, Zürich und Bern werden voraussichtlich ebenfalls besser fahren. Diese Verschiebungen unterscheiden sich deutlich von denjenigen, welche ursprünglich erwartet wurden. So wurde Zug unter den Verlierern der Neugewichtung gesehen.¹ Auf der anderen Seite sollte die Reform für Graubünden und das Wallis mehr oder weniger neutral ausfallen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage in den Jahren ab 2021 entwickeln wird. Für den Ressourcenausgleich 2024 ist der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 relevant. Die vollständigen Auswirkungen der Reform werden sich damit erst in den nächsten Jahren zeigen.

Index ASG pro Kopf, 2019 und 2020



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

Die Neugewichtung der Gewinne der juristischen Personen führt auch zu einer Veränderung der steuerlichen Ausschöpfung. Lag das Verhältnis von Steuereinnahmen aus Gewinnen der juristischen Personen (inklusive Anteil an der direkten Bundessteuer) zur entsprechenden ASG-Komponente bis 2019 unter derjenigen von Einkommen, Vermögen und quellenbesteuerten Einkommen der natürlichen Personen, so ändert sich das für das Jahr 2020 drastisch.

¹ Bundesrat (2018), Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) vom 21. März 2018, Bern, Seite 2566. In der Botschaft werden auch die Gründe für die Neugewichtung und die Gewichte für die verschiedenen Arten der steuerbaren Gewinne dargestellt.